

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen zwischen uns und unseren Kunden rechtsverbindlich. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch im Falle anderslautender Erklärungen des Kunden uns gegenüber, gleich ob individuell oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir und Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zugänglich gemacht werden.

2. Preise und Zahlung

Die Preise in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und dergleichen sind bindend und verstehen sich in Euro, zuzüglich der MwSt. in gesetzlicher Höhe. Erhöhungen der Fertigungs-, Stoff- und Lohnkosten, die zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eintreten, werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Bei neuen Aufträgen (=Anschlussaufträge) sind wir an unsere vorhergehenden Preise nicht gebunden. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen als Rechnungstag ohne jeden Abzug zur Zahlung an uns fällig. Bei Überweisungen und Schecks gilt als Zahlungstag der Tag, zu welchem uns deren Wert endgültig gutgeschrieben wird. Im Falle verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, 8% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

3. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Für den Umfang der Lieferung oder sonstigen Leistung gilt unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Unsere Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Werk innerhalb der Frist verlassen hat. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/- 10% sind zulässig. Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung der bestellten Gegenstände unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen und dergleichen, auch in der Person unserer Lieferanten, entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferpflicht. Den Fällen höherer Gewalt im obigen Sinn stehen Streiks, Aussperrungen, unzureichende Bereitstellung von Transportmitteln oder Behinderung von Transportmitteln gleich.

4. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang, Fristen und Verzug

- Wir wählen Verpackung nach billigem Ermessen, es sei denn, der Kunde hat uns schriftlich besondere Vorschriften erteilt. Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen unseres Herstellungsbetriebes oder mit der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang von sämtlichen vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik und Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen ebenfalls angemessen.
- Kommen wir in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzug als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die Grenzen der Nr. 4 hinausgehen, sind in allen Fällen des Lieferverzugs, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit der Lieferverzug von uns zu vertreten ist. Kunde muss auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen des Lieferverzugs vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als 3 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir für jeden angefangenen Monat eine Entschädigung verlangen, die sich im übrigen gemäß obiger Ziffer 4 berechnet. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten ist den Vertragsparteien unbenommen.

5. Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände sofort nach Eingang zu prüfen. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich bei uns geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung der schriftlichen Mängelrügen durch den Kunden an, sondern auf den Eingang der schriftlich erhobenen Rüge bei uns. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Gewährleistung von Minderung unter Ausschluss von Wandelung und Schadenersatz. Wir sind berechtigt, den Minderungsanspruch durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist abzuwehren. Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist und unter Rücksicht auf die Betriebsdauer, einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag.
- Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Ablieferung der betroffenen Teile oder Leistungen beim Kunden, für Software (vgl. Art.8 Nr.2 Satz 1) gilt 12 Monate. Vorhergehendes gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurück halten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, uns entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Schlägt die Nachbesserung fehl, kann Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit beziehungsweise unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei unzulässigen Einwirkungen des Kunden sowie nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- Ansprüche des Kunden wegen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferungen an einen anderen Ort gebracht wurde als die Niederlassung des Kunden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Weitergehende Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.

6. Sonstige Schadensersatzansprüche

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche ("Schadensersatzansprüche") des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich abweichend geregelt und soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach Produkthaftungsgesetz, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Leben, Körper, Gesundheit. Haftung für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegeben.
- Soweit dem Kunden nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen verjähren diese wie in Artikel 5 Nr.2 genannt. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software (vgl. Art.8 Nr.2 Satz1) zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat Kunde für regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Bei schuldhafter Verletzung haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

7. Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns gegen Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen. Soweit der Wert unserer Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Zahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf diesem Kunden erst über geht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Veräußert Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – inkl. Saldoforderungen – an uns ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt Kunde mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem Preis der von uns in Rechnung gestellten Vorbehaltsware entspricht.
- Bis auf Widerruf ist Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Abtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten, sowie Offenlegung der Abtretung durch den Kunden gegenüber seinen Kunden verlangen.
- Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen. Diese Verarbeitung und Vermischung erfolgt für uns. Kunde verwahrt die neue Sache für uns. Die neue Sache ist Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung und Vermischung mit andern, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der neuen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung ergibt. Sofern Kunde Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, ist sich Kunde mit uns darüber einig, dass er uns Miteigentum an der neuen Sache einräumt, und zwar im vorgenannten Verhältnis.
- Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt Kunde hiermit seinen Anspruch gegen seinen Kunden an uns ab. Dies gilt bis zur Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich Einziehungsermächtigung und Widerruf gilt das oben Gesagte.
- Bei Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstigen Maßnahmen Dritter hat Kunde uns unverzüglich zu informieren.
- Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zu Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Gesetzliche Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8. Schutzrechte und Nutzungsrechte

- Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich ins Land des Lieferorts frei von Gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte und vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Artikel 5 Nr.2 genannten Fristen wie folgt:
 - Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betroffenen Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Art.5 Nr.3 und 4 gelten entsprechend.
 - Unsere Pflicht zum Schadenersatz richtet sich nach Artikel 6.
 - Die vorstehenden Ansprüche gegen uns bestehen nur, wenn uns Kunde über die Anspruchstellung des Dritten unverzüglich schriftlich informiert, die vorgetragene Verletzung nicht anerkannt und uns alle Abwehrmaßnahmen inkl. Vergleiche vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde seine Lieferungen an den Dritten ein, ist er verpflichtet, diesen darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat und/ oder soweit sie auf speziellen Vorgaben des Kunden an uns beruhen. Ferner wenn eine für uns unvorhersehbare Anwendung der Lieferungen vorliegt oder wenn die Lieferungen vom Kunden verändert bzw. zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt werden.
 - Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt Art.5 entsprechend.
 - Weitergehende oder andere Ansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
- Im Falle der Überlassung von Standardsoftware, die als Teil einer oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware zur Nutzung an Kunden überlassen wird, räumen wir dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum beschränkt. In Ermangelung der Vereinbarung eines solchen Zeitraums ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Soweit uns Fremdsoftware auf Basis eines abgeleiteten Nutzungsrechts überlassen ist, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Nr.2 die zwischen uns und dem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbestimmungen. Im Falle von Open Source Software gelten die Nutzungsbedingungen zu dieser Software. Wir überlassen dem Kunden den Quellcode, wenn die Open Source Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch Kunden ist neben uns auch unser Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, auch aus Wechseln und Schecks, ist für beide Teile Nabburg bzw. das für Nabburg örtlich zuständige Gericht.

10. Mündliche Abreden, Wirksamkeit

Andere Vorschriften oder Abreden, als die in den vorstehenden Bedingungen oder in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl fort. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher und juristischer Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.